



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Kreis Rhein-Ruhr

Satzung des WTTV Kreises Rhein-Ruhr

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Rhein-Ruhr durch den WTTV e. V. zugeordneten Vereine gültig. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Kreises unterliegen den Bestimmungen des § 1.2 der Satzung des WTTV.

§ 2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind
 - die Kreisversammlung,
 - der Kreisvorstand,
 - die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e. V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
- (3) Der Kreis hat seinem Bezirk und dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt, spätestens vor der Bezirksversammlung. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des Kreises schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Kreisversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden und des Kassenwartes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Kreisversammlung zu veröffentlichen. Der Bericht der Kassenprüfer kann mündlich vorgetragen werden.

Kreis Rhein-Ruhr

- (4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand kann mehr als zwei Stimmen ausüben.
- (5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer, zwei Ersatzkassenprüfer, die Staffelleiter, die Delegierten zur Bezirksversammlung sowie (in den Jahren mit ungerader Zahl) die Delegierten zum Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV.
- (6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
- (7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (10) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorsitzenden zuzustellen.



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Kreis Rhein-Ruhr

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Sportwart,
 - Damenwart,
 - Seniorenwart,
 - Jugendwart,
 - Jungenwart,
 - Schülerwart,
 - Mädchen- und Schülerinnenwart,
 - Pressewart.
 - Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Kassenwart, Damenwart, Seniorenwart, Jungenwart und Mädchen- und Schülerinnenwart.
In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertreter des Vorsitzenden, Sportwart, Jugendwart, Schülerwart, Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport und Pressewart.
- (3) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte

§ 5 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter des Vorsitzenden, ist der offizielle Vertreter des Kreises

§ 6 Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e. V. und des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte.



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Kreis Rhein-Ruhr

§ 7 Sportwart

Der Sportwart zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokalspiele. Er stellt - in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss und den Staffelleitern - die Terminpläne für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Meisterschaften auf.

§ 8 Seniorenwart

Der Seniorenwart ist zuständig für die Nominierung von Seniorinnen und Senioren zu den Bezirksmeisterschaften im Rahmen der durch den Bezirk Düsseldorf zugewiesenen Quoten.

§ 9 Damenwart

Der Damenwart ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokalspiele.

§ 10 Jugendwart

Der Jugendwart ist der allgemeine Vertreter des Kreises gemäß der Jugendordnung des WTTV e. V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene.

§ 11 Jungenwart

Der Jungenwart ist für den sportlichen Ablauf der Jungenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 12 Schülerwart

Der Schülerwart ist für den sportlichen Ablauf der Schülerklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 13 Mädchen- und Schülerinnenwart

Der Mädchen- und Schülerinnenwart ist für den sportlichen Ablauf der Mädchen- und Schülerinnenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 14 Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e. V. sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse.



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Kreis Rhein-Ruhr

§ 15 Jugendausschuss

Zum Jugendausschuss gehören

- Jugendwart (Vorsitzender),
- Jungenwart,
- Schülerwart,
- Mädchen- und Schülerinnenwart,
- ggfls. Staffelleiter aller Nachwuchsklassen

Der Jugendausschuss ist - neben den in § 10 - 13 genannten Aufgaben der Vorstandsmitglieder – zuständig für

- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen der Nachwuchsmannschaften
- die Nominierung von Jugendlichen zu den Bezirksmeisterschaften,
- die Nominierung von Jugendlichen zu Ranglistenspielen des Bezirks Düsseldorf
- die Nominierung und Betreuung von Jugendlichen bei Auswahlspielen des Kreises,
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Wiederwahl in unmittelbarem Anschluss an eine zweijährige Amtszeit ist nur zulässig, wenn kein anderer Kandidat zur Verfügung steht.

§ 17 Staffelleiter

Die Wahl der Staffelleiter erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

§ 19 Kreiszeitung

Das amtliche Organ des Kreises ist die Kreiszeitung, welche auch für die einzelnen Sportbereiche (z. B. Jugend oder Pokalwettbewerbe) getrennt erscheinen kann. Die in dieser Weise veröffentlichten Mitteilungen sind für alle Mitglieder des Kreises verbindlich.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 26.05.2015 geändert. Die nach Maßgabe des § 50.3 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am 15.06.2013.